

# Geschäftsanweisung

Nr. 7 / 2012

Geschäftszeichen: II-1224

Gültigkeit ab: 07.05.2012

Gültigkeit bis: 01.02.2015

Verteiler: GF,BL,TL M&I

letzte Aktualisierung: 11.09.12



## **Geschäftsanweisung zur Umsetzung der Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) nach §16e SGB II**

Es gilt die HEGA 01/12-09- Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt hier: Öffentliche Beschäftigung

Die Anlage 1 der HEGA 01/12, fachliche Hinweise zu §16e SGB II, Stand 19.01.2012 sind vollumfänglich anzuwenden.



HEGA-01-2012-V  
besserung-Eing.

### **1. Ausgangssituation**

Ziel der Förderung ist es, für langzeitarbeitslose, arbeitsmarktferne Personen mit komplexen Profillagen und mindestens 2 weiteren in der Person liegenden schwer beeinträchtigenden Vermittlungshemmnissen, Arbeitsverhältnisse zu schaffen, um diese Personen an die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes heranzuführen.

### **2. Absicht und Entscheidung der übergeordneten Führungsebene**

Die Geschäftsanweisung soll die speziellen Verfahren zu FAV im JCNK transparent gestalten und nachvollziehbar darstellen.

Die Möglichkeit der Förderung von Arbeitsverhältnissen besteht nur für Arbeitgeber, die einen Bewerber in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (ohne Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung) übernehmen. Auch Beschäftigungsträger können als Arbeitgeber einen Antrag auf FAV stellen, wenn ein Arbeitsplatz in dieser Institution mit fest umrissenen Aufgaben vorhanden ist und es sich um ein Arbeitsverhältnis mit typischer Weisungsfunktion durch den Arbeitgeber handelt.

### 3. Eigene Entscheidung und Absicht

Die Geschäftsanweisung orientiert sich vollumfänglich an den fachlichen Hinweisen zum §16e SGB II in der HEGA 01/12 und berücksichtigt in den folgenden Regelungen die Struktur der eLB im JCNK und gibt daher eine Altersbeschränkung der Bewerber vor.

### 4. Einzelaufträge

Inhaltsübersicht

4.1. Aufgabenbereich M&I

4.2. Aufgabenbereich Arbeitgeber-/ Trägerteam ( AG/T)

4.2.1. Antragsbearbeitung

4.2.2. Buchung in CosachNT

4.2.3. Nachhaltung – Fachaufsicht/ Budgetierung

#### 4.1. Aufgabenbereich M&I

Eine vorherige, mindestens 6-monatige verstärkte vermittlerische Unterstützung unter Einbeziehung aller Eingliederungsleistungen (Aktivierungsphase) ist vor der Entscheidung, ob eine Förderung in Betracht gezogen wird, mit der/dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB) zu besprechen, in Verbis und der Eingliederungsvereinbarung zu dokumentieren und durchzuführen.



15-SGB-II-Hinwe  
ise-Aktuell.pdf...

Die Zeiträume einer Aktivierungsphase vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.04.12 können übernommen bzw. angerechnet werden, wenn diese als Aktivierungsphase dokumentiert sind (z.B. Aktivierungsphase Bürgerarbeit, BEZ, ggf. 50+) und wenn die Bewerber die Voraussetzungen des §16e SGB II in der Fassung ab 01.04.2012 erfüllen.

Die Förderung kann bis zu 75% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes betragen und max. bis 24 Monate innerhalb von 5 Jahren gewährt werden. Im JCNK können FAV im allgemeinen Arbeitsmarkt max. 24 Monate gefördert werden.

FAV bei Beschäftigungsträgern können in einem ersten Bewilligungsschritt maximal 12 Monate gefördert werden, dies entspricht gleichzeitig auch der Mindestförderdauer. Eine Verlängerung auf bis zu 24 Monate kann im Einzelfall geprüft und befürwortet werden. Voraussetzungen hierfür sind, ein ausführliches Profiling im Rahmen des 4PM

und eine TN-Beurteilung des Beschäftigungsträgers, die begründet, warum eine weitere Beschäftigung sinnvoll bzw. zielführend sein könnte. Dazu ist ein neuer FAV -Antrag zu stellen. Leitend ist hier stets der Integrationsgedanke bzw. die Erzielung von Integrationsfortschritten.

Die Einmündung in ein Arbeitsverhältnis mit FAV ist keine Integration, die eLB sind arbeitssuchend.

## **Ergänzende Festlegungen des JobCenters Neukölln zu den fachlichen Hinweisen des §16 e SGB II (Stand April 2012) ab 01.04.12:**

### **4.1.1**

Für Personen unter 35 Jahren sind alle Anstrengungen zur Einmündung ohne Förderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unternehmen, daher sind FAV für diesen Personenkreis nicht zielführend und daher nicht anzuwenden. Im Ausnahmefall werden Jugendliche im Bereich U25 für eine Einmündung in das Modellprojekt "Integrationsbetrieb" (MAT/MAG und FAV als Kombination) vorgesehen, da mit diesem Projekt die Einmündung in den 1. AM verfolgt wird.

Für FAV nach §16e SGB II werden ebenfalls im Ausnahmefall alleinerziehende Mütter U25 zugelassen, um dieser speziellen Personengruppe durch FAV einen Einstieg in den 1. AM zu ermöglichen.

### **4.1.2**

Ab 01.04.12 soll die interne Kennung FAV in den Kundendaten ( analog der internen Kennung IB\* für die Einmündung in das Modellprojekt Integrationsbetrieb ) der Kunden erfolgen, wenn für den jeweiligen Kunden bzw. die jeweilige Kundin im Rahmen des 4 PM diese Handlungsstrategie als erforderlich und zielführend eingeschätzt wird und die nochmals zu verstärkende vermittlerische Unterstützung / Aktivierungsphase notwendig ist und beginnt.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Aktivierungsphase von mindestens 6 Monaten ist eine Prognose zu treffen. Gründe die einer Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt auch danach entgegenstehen, sind transparent darzustellen und zu dokumentieren. Diese Prognose beeinflusst die Dauer und Höhe der Förderung des Arbeitsverhältnisses. Sie muss sich auf nachprüfbar und objektivierbare Befunde stützen.

### **4.1.3**

Stellenangebote von Arbeitgebern für FAV werden von den Koordinatoren in den Ü25 Teams im Maßnahmekatalog (MK) veröffentlicht. Die Verantwortung für die Erstellung, Überwachung, und Besetzung der Stellenangebote erfolgt nach Teams.

Beim Eingang von Stellenangeboten gehen diese an die Koordinatorin und Az-Verantwortliche TL 652 und werden von dort an das zuständige M & I -Team weitergeleitet.

Die dem Team zugeordneten FAV-Stellenangebote sind im MK wie unten dargestellt, einzugeben:

**922- \_TeamNr. \_+ lfd.Nr./12 - alles hintereinander eingeben,  
z.B. 922-6521-12 (652Team, 1 = lfd. Nr. des FAV-Angebotes)**

**Für die Aushändigung des Angebotes an den Kunden und den  
Beschäftigungsträger ist die BK-Text-Vorlage über VerBIS zu nutzen:**

1. Vor dem Ausdruck des Angebotes für den AN/AG müssen die gelb markierten Pflichtfelder ausgefüllt werden (aus dem MK zu entnehmen):
2. zusätzlich **MUSS** im MK der Kunde bzw. die Kundin von der zuständigen Integrationsfachkraft (IFK) eingetragen und abgehakt werden, wenn das Angebot ausgehändigt wurde
3. Das Angebot an den Kunden bzw. die Kundin ist in der Dokumentenverwaltung abzuspeichern
4. Für die Aushändigung der Antragsunterlagen für FAV über CoSachNT (=> erfolgt nach Feedback des Trägers/Arbeitgebers), wird die folgende Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt:



2012\_08\_Anleitung FAV.docx

Die Koordinatoren sind zu benennen.

#### 4.1.4

Nachdem die Beschäftigungsträger/Arbeitgeber das Auswahlverfahren abgeschlossen haben und der IFK den Namen der Bewerberin/ des Bewerbers zur Einstellung mitgeteilt haben, ist der Antrag auf FAV zuzusenden (siehe Pkt.4.1.3).

Dabei ist abzufordern:

- Arbeitsvertrag
- Auszug aus TV/HausTV zur Einordnung des angegebenen Arbeitsentgeltes.  
Die Einhaltung der allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen sowie die Anwendung der Tarifverträge seitens der Arbeitgeber ist zu prüfen. Der Auszug aus den Tarifverträgen ist abzufordern. Ist das Arbeitsentgelt als ortsüblich angegeben, ist zu prüfen, ob der/die eLB in die Arbeitsentgeltstrukturen der anderen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen entsprechend der zugeteilten Aufgaben eingeordnet ist. Auf Anforderung ist diese Aufstellung vom Arbeitgeber dem Antrag

anonymisiert beizufügen (entsprechende ausgeübte Tätigkeiten der angestellten Mitarbeiter)

- Die Befürwortung durch das Bezirksamt Neukölln für die beantragte Stelle

Die dann eingehenden Anträge auf FAV sind von der zuständigen IFK/FM zu bearbeiten und mit fachlicher Stellungnahme über die TL M&I an das zuständige Team AG/T-Team 669 zu geben.

Außerdem ist ein Vermerk der IFK/FM erforderlich, dass das Arbeitsentgelt in dieser Hinsicht geprüft wurde und die Förderung in entsprechender Höhe gezahlt werden kann.

#### **4.1.6**

Die zuständige IFK/FM betreut den Kunden während der Tätigkeit mit FAV. Der Kontakt ist entsprechend der Profillage herzustellen und die weiteren Schritte zu besprechen.

Sollte eine weitere Beschäftigung zweckmäßig sein, weil dem Kunden bzw. der Kundin bis zu diesem Zeitpunkt der Einstieg in den Arbeitsmarkt nicht gelang, ist vor dem Ende der Beschäftigung eine Strategie zur weiteren Heranführung in den ersten Arbeitsmarkt zu entwickeln.

Es sind durch IFK /FM Wiedervorlagen zur Nachhaltung zu setzen.

## **4.2. Aufgabenbereich Arbeitgeber-/ Trägerteam (AG/T)**

### **4.2.1. Antragsbearbeitung**

Zuständig für die Bescheiderteilung, Zahlbarmachung und der damit verbundenen CosachNT-Buchung ist das AG/T- Team 669.

Sofern Anträge direkt im AG/T-Team 669 eingehen, sind diese:

- a) bei Antrag auf Förderung nach § 16e SGB II eines bzw. einer namentlich benannten eLB an die zuständige IFK und
- b) bei Eingang eines Stellenangebotes an die Koordinatorin TL 652 zur Weitergabe an die jeweiligen Verantwortlichen in den Teams zu senden.

Die vollständigen Antragsunterlagen zur Förderung des/der eLB, inklusive fachlicher Feststellung, sind vom M&I-Team an AG/T-Team 669 zur Bescheiderteilung und Auszahlung weiterzuleiten.

Durchschriften des Bewilligungsbescheides sind vom AG/T-Team 669 an den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin (AN), das zuständige M&I-Team und das zuständige Leistungsteam zu senden.

Das Vorverfahren coSachNT ist für die Übergabe der Mittelbindung und Auszahlungen zu nutzen.

Der/ die zuständige Bearbeiter/-in im AG/T-Team 669 überwacht mittels Wiedervorlage in CosachNT, dass durch den Arbeitgeber

- a) innerhalb von einem Monat nach Arbeitsaufnahme des AN eine Kopie des Arbeitsvertrages,
- b) innerhalb von drei Monaten nach Arbeitsaufnahme des AN die Anmeldung zur Sozialversicherung,
- c) zum Jahresende der Förderung Lohnnachweise,
- d) innerhalb von einem Monat nach Ende der Förderdauer (bzw. bei Veränderungen unverzüglich) die Erklärung zur Gewährung von FAV mit Unterschrift des AN,
- e) innerhalb von einem Monat nach Ende der Förderdauer die restlichen Lohnnachweise und
- f) innerhalb von einem Monat nach Ende der Förderdauer die Teilnehmerbeurteilung/en und der Ergebnisbericht

eingereicht werden.

#### **4.2.2. Buchung in CosachNT**

Förderungen von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II können im Verfahrenszweig AMP (CosachNT) ab 23.04.2012 erfasst werden.

Nähere Bestimmungen zur CosachNT-Buchung werden ergänzt, sobald die Erfassungsmöglichkeiten/ Schulungsunterlagen zur Verfügung stehen.

Schulungsunterlagen sind hier abrufbar

#### **4.2.3. Nachhaltung – Budgetierung/ Fachaufsicht**

Die Förderung ist durch ein Budget begrenzt. Für die Förderungen nach §16e SGB II und § 16f SGB II kann das Jobcenter Berlin Neukölln bis zu 20% der zugeteilten Eingliederungsmittel verwenden. Das AG/T-Team 669 hat sicherzustellen, dass das gesetzlich begrenzte Budget nicht überschritten wird.

Zur Sicherstellung der Fachaufsicht wird der Bewilligungsvorgang FAV in die GA Nr. 11/2011 zum Qualitätsmanagement der Teams für Arbeitgeber- und Trägerleistungen aufgenommen.

gez.  
Klaus-Peter Hansen  
Geschäftsführer